„Angebot auf Abschluss eines Vertrages“

Vertrag zur
Übernahme und Verwertung von Sperrmüll aus dem
Landkreis München
(Teil der Ausschreibungsunterlagen)

Vertrag

zwischen
dem Landkreis München
vertreten durch Herrn Landrat Christoph Göbel

im Folgenden kurz: Auftraggeber

und

Bieter (Genaue Firmenbezeichnung inkl. Name des Vertretungsberechtigten)

…….

…….

…….

…….

im Folgenden kurz: Auftragnehmer

Präambel

Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber das Angebot zum Abschluss des folgenden Vertrages „Übernahme und Verwertung von Sperrmüll aus dem Landkreis München“. Dieses „Angebot auf Abschluss eines Vertrages“ wird im Rahmen der Auftragsvergabe als Vertrag dienen. Alle weiteren Unterlagen der Ausschreibung sind im Rahmen der Auftragsvergabe ebenfalls Vertragsbestandteil.

Im Rahmen der Ausschreibung kann der Auftragnehmer für **alle oder nur für einzelne** Gemeinde/n bzw. Stadt eine Annahmestelle, und entsprechende Verwertungspreise bieten, wobei nur die Annahmestellen in die Wertung kommen, die von den entsprechenden Ausgangspunkten in den jeweiligen Kommunen (siehe Anhang 1) **max. 55 km** entfernt sind. Bei der Auftragsvergabe erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen entsprechenden Anhang 1 zur Anlage 3 des Vertrages, in dem die Gemeinden bzw. Stadt verzeichnet sind, auf die der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat. Dies ist dann Vertragsgegenstand. (Vergabekriterien gemäß Ausschreibungsbedingungen).

§ 1
Vertragsgrundlage

(1) Der Auftraggeber ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) entsorgungspflichtige Körperschaft. Er hat durch die Übertragungsverordnung (ÜVO) vom 20.03.2013 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 8/781 vom 22.03.2013), geändert durch Änderungssatzung vom 30.09.2014 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 28/204 vom 07.10.2014, das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf seine Gemeinden, Städte und den Zweckverband München-Südost, nachfolgend „Kommunen“ genannt, übertragen.

(2) Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers als entsorgungspflichtige Körperschaft, Anlagen zur Abfallentsorgung bzw. -verwertung vorzuhalten.

§ 2
Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den von den Kommunen angelieferten Sperrmüll zu übernehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Bei dem in Abs. 1 aufgeführten Sperrmüll handelt es sich um beraubte und unberaubte Mengen. Dies ist bei der Preisgestaltung zu beachten, da bei unberaubten Mengen noch alle Wertstoffe, wie Schrott und Holz enthalten sind.

(3) Den Kommunen ist es gestattet, den gesammelten Sperrmüll selbst oder durch beauftragte Dritte anzuliefern. Die Mengenfeststellung und die monatliche Abrechnung erfolgt zwischen dem Auftragnehmer und den jeweiligen Kommunen direkt.

(4) Der Auftragnehmer hat ferner die direkte Anlieferung von Sperrmüll aus dem Gewerbe sowie von Privatpersonen aus dem Gebiet des Vertragsgegenstandes gemäß Anhang 1 zum Vertrag sicherzustellen.

(5) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

(6) Der Auftragnehmer hat schriftlich den kompletten Materialfluss der zu verwertenden Mengen (inkl. Mengenbilanzen) ab Vertragsbeginn mittels Wiegeschein nachzuweisen. Die Kommune, oder der beauftragte Dritte, erhält bei Anlieferung eine Kopie des Wiegescheins. Für die monatliche Abrechnung erhält die Kommune ebenfalls eine Ausfertigung des Wiegescheins. Das Landratsamt erhält eine Kopie der Rechnungen und Gutschriften zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Kommune selbst.

(7) Dem Auftraggeber wird monatlich eine nach Gemeinden/Städten und dem ZVMSO (Zweckverband München-Südost) aufgegliederte Mengenbilanz unaufgefordert zugesandt. Hier sind keine Wiegescheine einzureichen.

§ 3
Aufgaben des Auftragsgebers, Anlieferung

Der Auftraggeber weist die Gemeinden und die Stadt Unterschleißheim, welche im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, an, den in § 2 genannten Sperrmüll an der entsprechenden Annahmestelle des Auftragnehmers anzuliefern.

§ 4
Waageeinrichtung / Benutzungsordnung / Öffnungszeiten

(1) An der Annahmestelle ist eine geeichte LKW-Waage vorzuhalten.

(2) Es gilt die vom Auftragnehmer erstellte Benutzungsordnung für die Annahmestelle.

(3) Die Annahmestelle muss mindestens von Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und an drei Tagen nachmittags jeweils mindestens zwei Stunden geöffnet haben. Zu dieser Zeit erfolgen die Anlieferungen der Kommunen sowie private und gewerbliche Anlieferungen aus dem jeweiligen Gebiet gemäß Anhang 1 der Anlage 3 zu diesem Vertrag. Änderungen der Öffnungszeiten müssen dem Auftraggeber zur Veröffentlichung an die Anlieferer mindestens acht Wochen vorher mitgeteilt werden. Dazu muss der Auftragnehmer einen schriftlichen Antrag an den Auftraggeber zur Änderung der Öffnungszeiten stellen. Der Auftraggeber wird diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich genehmigen, wenn die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

§ 5
Zusammensetzung des Sperrmülls und Übertragung der Entgeltforderung für Direktanlieferer

(1) Die Zusammensetzung des Sperrmülls kann in den einzelnen Kommunen zu den Öffnungszeiten der Wertstoffhöhe besichtigt werden.

(2) Im Anhang zu diesem Vertrag sind die Kosten pro Megagramm für die Verwertung des Sperrmülls je Kommune zu nennen.

(3) Der Auftragnehmer hat ferner die direkte Anlieferung von Sperrmüll aus dem Gewerbe sowie von Privatpersonen aus dem Gebiet des Vertragsgegenstandes gemäß Anhang 1 der Anlage 3 zum Vertrag sicherzustellen (gem. § 2). Der Auftraggeber tritt die Entgeltforderungen an den Auftragnehmer ab, so dass der Auftragnehmer die Kosten pro Megagramm direkt von dem jeweiligen Direktanlieferer einbehalten kann.

(4) Der Landkreis München weist seine Gemeinden und Stadt an, HBCD-haltige Abfälle (z.B. Dämmplatten aus Styropor mit Hexabromcyclododecan) nicht über den Sperrmüll zu entsorgen.

§ 6
Haftung, Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet, eine Versicherung für jedes einzelne Schadensereignis mit mindestens 1 Mio. € Deckungssumme für Personenschäden, 3 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem Auftraggeber auf Wunsch nachzuweisen. Der Nachweis kann jährlich durch Anforderung einer Kopie der Versicherungspolice erfolgen, bzw. durch Anforderung einer Kopie der Rechnungen über die Versicherungsprämien, wenn keine jährliche Police ausgestellt wird.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch in Fällen schadlos zu halten, in denen der Auftraggeber von Dritten wegen der vom Auftragnehmer verursachten Schäden in Anspruch genommen wird.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Schuldbefreiung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist nicht möglich.

(4) Können an der Annahmestelle aus irgendeinem Grund (z. B. Streiks, höhere Gewalt oder Ähnliches) keine Anlieferungen erfolgen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine Ersatzannahmestelle zu nennen.

§ 7
Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden unverzüglich einzuholen und diese auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 8
Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird mit Wirkung vom **01.04.2021** mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.03.2024 geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.07. eines jeden Jahres (erstmalig zum 31.07.2023) von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich mit Einschreiben zu erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Eingang der Kündigung zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung ist die Kündigung des Auftragnehmers unwirksam. Eine Kündigung durch den Auftraggeber ist gültig, wenn der Auftraggeber den Eingang mit Einschreiben beim Auftragnehmer belegen kann.

§ 9
Vergütung

Die vereinbarte Vergütung gilt als Festpreis bis zum 31.03.2024.

§ 10
Preisgleitklausel

(1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Entgeltsätze für die Annahme, ggf. Sortierung und Verwertung der Mengen aus diesem Vertrag zu 25 % konstant bleiben. 50 % bezogen auf die Gesamtkosten sind Personalkosten und 25 % basieren auf Kosten, die sich wie Dieselkraftstoff verändern.

(2) Änderungen der Berechnungsgrundlage des Kostenanteils der Personalkosten von 50 % hat der Auftragnehmer mit Veränderungen seines Tarifvertrages nachzuweisen. Hier ist die unterste Stufe, die für die Entlohnung von Hilfskräften bezahlt wird, relevant. Bei Veränderungen des Dieselkraftstoffs ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2: „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, herausgegeben von Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Maßgeblich ist für den Dieselkraftstoff die Gruppe „GP 19 Kokereierzeugnisse, Mineralölerzeugnisse, Spalt- und Brutstoffe“ die laufende Nummer 175 „bei Abgabe an Großverbraucher“, die Basis. Unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html kann das entsprechende Dokument über die Suche mit den Suchbegriffen „Fachserie 17 Reihe 2“ gefunden werden.

(3) Führt die Änderung der vorgenannten Bezugsgröße(n) nachweislich zu einer Änderung der Gesamtkosten von mehr als 5 %, werden die Entgeltsätze vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer angemessen neu festgesetzt.

(4) Die Änderung der ersten Preisanpassung für Erhöhungen bzw. Minderungen ab dem **01.04.2024** errechnet sich aus Veränderungen von Vertragsbeginn bis zum 01.01.2024 und sind bis zum **23.01.** eines jeden Jahres, erstmalig zum 23.01.2024, beim Auftraggeber unter Beifügung der Berechnung und ihrer Grundlagen schriftlich geltend zu machen. Die in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer neu vereinbarten Preise sind erstmals am **01.04.2024** (Erhöhung bzw. Minderung der Abschlagszahlung) gültig.

(5) Anschließende Erhöhungen errechnen sich jeweils ab dem Datum der letzten Erhöhung, bzw. ab dem **01.04.2024**.

§ 11
Außerordentliche Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist möglich

1. durch beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Kündigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

2. durch den Auftraggeber,
   a) wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung seitens des Auftraggebers grob vernachlässigt.

b) wenn über das Vermögen des Unternehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird.

3. durch den Auftragnehmer,
falls die Anlieferberechtigten ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung nicht nachkommen.

§ 12
Überwachungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigene Bedienstete oder durch beauftragte Dritte die ordnungsgemäße Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers zu überwachen und zu diesem Zweck die Annahmestelle und ggf. die Anlagen des Auftragnehmers zu betreten.

§ 13
Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

München, den..... ....., den.....

Landkreis München

Der Auftragnehmer

.....
Firmenstempel

.....
Christoph Göbel
Landrat

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
Name in Druckbuchstaben